

CE-Newsletter, Ausgabe 9/2007 vom 7. September 2007

Liebe Abonentinnen und Abonenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform
<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [Und weiterhin ...](#)

THEMA DES MONATS**Unvollständige Maschinen im europäischen Binnenmarkt.**

(von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de)

Einleitung

Nirgendwo war die Verunsicherung der von der Maschinenrichtlinie Betroffenen größer als bei dem Thema „Teilmaschinen“. Dies soll sich jetzt mit der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ändern. Das bisherige „Schwarze-Peter-Spiel“ soll ab dem 29.12.2009 der Vergangenheit angehören. Die Spielregeln wurden klarer gefasst, allerdings wird es ohne privatvertragliche Vereinbarungen wohl auch zukünftig nicht gehen.

Der folgende Beitrag soll dabei helfen, Klarheit in diese Thematik zu bringen und aufzeigen, wie die zukünftige EG-konforme Vorgehensweise der Marktteilnehmer aussehen soll.

Was ist eine unvollständige Maschine

Nach Artikel 2g der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wird die unvollständige Maschine wie folgt definiert:

„Eine unvollständige Maschine ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden.“

Eine Regelung, die inhaltlich aus der „Definition“ des Artikels 4 Absatz 2 der „alten“ Maschinenrichtlinie 98/37/EG abgeleitet wurde. Allerdings wird es wegen der neuen Maschinendefinition in Artikel 2 a, wonach der Maschinenhersteller auch bei einer vollständigen Maschine den Antriebsmotor weglassen kann, zu neuen Abgrenzungsproblemen vollständige / unvollständige Maschine kommen, denn es ist bisher gerade ein Merkmal für eine unvollständige Maschine heute „Teilmaschine“, wenn der Antrieb fehlt.

- Anzeige -



Maschinenbautage Köln

19. bis 20. September 2007

Konferenz mit anschließenden Workshops am 21.9.

MBT Seminare

„Neue Maschinenrichtlinie“ und Anlagen

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit Fachleuten über die CE-Praxis zu Themen wie „Die neue Maschinenrichtlinie“, „New Approach-Änderung“ „Wie viel Sicherheit muss sein?“, „Anlagenbau“, „Marktaufsicht“ „Lärmanforderungen“, „Maschinenrichtlinie in der Türkei“, ...

Anmeldung / Reservierung: <http://www.maschinenbautage.de/>

Sieht man sich die Definition im Einzelnen an, so hat eine unvollständige Maschine drei Merkmale, die alle erfüllt sein müssen:

Sie ist eine Gesamtheit, die

1. fast eine Maschine bildet.
2. für sich betrachtet keine bestimmte Funktion hat.
3. bestimmungsgemäß mit anderen unvollständigen Maschinen, Maschinen oder Ausrüstungen zu einer funktionsfähigen Maschine zusammengefügt werden soll.

Beispiele für unvollständige Maschinen sind:

- Presse ohne Lichtvorhang
(Presse soll in eine Anlage eingebaut werden)
- Maschine ohne Sicherheitseinrichtungen
(Sicherheitseinrichtungen können als Ausrüstung im Sinne der o. a. Definition angesehen werden)
- Maschine ohne Antriebssystem
(soweit nicht als vollständige Maschine im Sinne der Maschinendefinition nach Artikel 2a in Verkehr gebracht)

Anforderungen an das Inverkehrbringen

Zu beachten ist, dass die neue Maschinenrichtlinie zwischen den Anforderungen für (vollständige) Maschinen und unvollständige Maschinen unterscheidet. D. h. bei unvollständigen Maschinen sind nur die speziellen Anforderungen (formal und materiell) für unvollständige Maschinen zu beachten.

Artikel 5 Abs. 2 legt erstmals fest, dass unvollständige Maschinen bestimmten Richtlinienanforderungen genügen müssen:

„Vor dem Inverkehrbringen einer unvollständigen Maschine stellen der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sicher, dass das in Artikel 13 genannte Verfahren abgeschlossen worden ist.“

Artikel 13 führt die Anforderungen konkreter auf, verweist aber hinsichtlich der Detailanforderungen auf verschiedene Anhänge der Maschinenrichtlinie. Nicht genannt werden hier sicherheitstechnische Anforderungen an das Inverkehrbringen von unvollständigen Maschinen. Diese ergeben sich in der neuen Maschinenrichtlinie nur indirekt über die Inhalte der

Dokumentation bzw. der verschiedenen Erklärungen.

Fasst man alles zusammen ergeben sich folgende Anforderungen an das Inverkehrbringen unvollständiger Maschinen:

- Durchführung einer Risikobeurteilung
- Auflistung, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Wahl des Herstellers angewandt wurden und eingehalten werden (Anhang II 1 B, Satz 2 Nr. 4 und Anhang VII B a)
- Ermittlung und Angabe der Restrisiken
- Maßnahmen treffen bei Serienfertigung, um die Übereinstimmung der unvollständigen Maschine mit den angewandten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu gewährleisten
- Prüfungen und Versuche zur Ermittlung des sicheren Zusammenbaus und der sicheren Benutzung nach Anhang VII B durchführen;
- Sicherstellen, dass die in Anhang VII Abschnitt B genannten technischen Unterlagen - für die zuständige Behörde - verfügbar sind;
- Montagevorgaben ermitteln und eine Montageanleitung gemäß Anhang VI ausstellen und der unvollständigen Maschine beifügen.
Achtung: Eine Betriebsanleitung wird nach der neuen Maschinenrichtlinie nicht gefordert;
- Eine Einbauerklärung nach Anhang II 1 B ausstellen und der unvollständigen Maschine beifügen.

Achtung: Die Einbauerklärung muss nach der neuen Maschinenrichtlinie Angaben darüber enthalten, „welche grundlegenden Anforderungen der Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden“. Dies könnte man so interpretieren, dass sie nicht die grundlegenden Anforderungen enthalten muss, die nicht eingehalten sind.

- Anzeige -



Gefahrenanalyse - Neue Normen - Neue Lösungen

- **Neue Maschinenrichtlinie:** Der möglichst einfache Umstieg auf die neue MRL 2006/42/EG: Was wir für Safexpert planen, um Ihren Umstieg möglichst einfach zu gestalten - was wir tun, damit Sie Ihre bestehenden Gefahrenanalysen wieder nutzen können
- **Neue Normen im Steuerungsbaubereich - PL, SIL,....:** Zusammenhang EN 954-1, EN ISO 13849-1, EN 62061 mit der Gefahrenanalyse - computerunterstützte Ermittlung der sicherheitstechnischen Anforderungen an Steuerungen - automatische Umrechnung alter Projekte
- **Safexpert NormManager:** Normensuche und interaktive Aktualisierung via Internet - weltweiter Zugriff auf PDF-Volltextnormen - automatisches E-Mail an alle Personen, die von Normenänderungen betroffen sind - automatische Überprüfung, welche laufenden Projekte von Normenänderungen betroffen sind

18./19. September: Praxis-Seminar: [Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen](#)

Ihr Partner zur effizienten CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen: www.ibf.at

Achtung: Die unvollständige Maschine erhält nach der Maschinenrichtlinie keine CE-Kennzeichnung. Dies ist nach Artikel 16 der Maschinerichtlinie verboten. Allerdings können andere Richtlinien, denen die unvollständige Maschine ebenfalls entsprechen muss, eine CE-Kennzeichnung erfordern. Dies muss sich dann ggf. aus den speziellen Erklärungen ergeben, die allerdings nicht immer beigefügt werden müssen (s. z. B. EMV-Richtlinie).

Fazit

Die neue Maschinenrichtlinie hat bezüglich der unvollständigen Maschinen etwas mehr Klarheit gebracht. Es ist allerdings nicht alles geregelt, so dass für die Marktteilnehmer ein Spielraum verbleibt. Das ist bei unvollständigen Maschinen allerdings auch notwendig, da diese ja, wie der Name schon sagt, eben unvollständig sind und auch sein sollen, damit der Weiterverwender sie überhaupt gebrauchen kann. Nicht alles kann vom Gesetzgeber geregelt werden, wenn die gerade hier notwendige Flexibilität nicht leiden soll.

Allerdings, da der Hersteller einer unvollständigen Maschine grundsätzlich selbst bestimmt, welche sicherheitstechnischen Anforderungen des Anhang I der neuen Maschinenrichtlinie er einhält und da die Maschinenrichtlinie hinsichtlich der Pflichtangaben in der Einbauerklärung zumindest nicht eindeutig ist, ist es aus Sicht des Käufers einer solchen Maschine weiterhin dringend geboten, vor dem Kauf privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der sicherheitstechnischen Schnittstellen zu treffen.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Stellungnahme der BAuA zur Risikobewertung von Lasern

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat im Internet ihre Stellungnahme zur Risikobewertung von Lasern und LED der Klassen 2, 2M und 3A im sichtbaren Wellenlängenbereich (400 nm bis 700 nm) veröffentlicht. Die Stellungnahme richtet sich an die Inverkehrbringer, Unfallversicherungsträger und an die für die Marktaufsicht zuständigen Behörden. Sie ist aber auch für Anwender von Lasern und LEDs interessant.

Sie können die Stellungnahme unter

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Optische-Strahlung/Stellungnahme.html> [nnn=true](#) einsehen.

- Anzeige -

Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das **RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**
+49(0)2405/4066066
<http://www.cekoordinator.eu/>



VBG und BG Glas/Keramik fusionieren 2009

Die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) und die BG der keramischen und Glas-Industrie (BGGK) schließen sich am 01.01.2009 zu einer neuen Berufsgenossenschaft zusammen. Das haben die Vertreterversammlungen beider Unfallversicherungsträger in ihren letzten Sitzungen beschlossen.

Weiter unter http://www.vbg.de/profil/ihre_vbg/Fusion_BGGK.html.

Schlechte Karten für billige Importprodukte

VDI nachrichten, Düsseldorf, 3. 8. 07, ciu - Nach aktuellen Einschätzungen der deutschen Auslands-Handelskammern wird China Deutschland 2008 als Exportweltmeister ablösen. Allerdings: Noch immer fallen viele asiatische Produkte bei Sicherheitsprüfungen durch. In China wird darauf allmählich reagiert.

Weiter unter: www.vdi-nachrichten.com/billigimporte

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

Auswirkungen der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Termin: 18.09.08
Veranstalter: TÜV NORD Akademie
Ort: Dresden

Mehr Infos: www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=135014

CE-Kennzeichnung nach Druckgeräterichtlinie

Termin: 28.09.07
Veranstalter: TAM - Technische Akademie Maulbronn
Ort: Maulbronn

Mehr Infos: www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=127404

CE-Konformitätsverfahren für komplexe Anlagen und deren Baugruppen

Termin: 8.10.07
Veranstalter: Haus der Technik
Ort: München

Mehr Infos: www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=128500

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Maschinen-Richtlinie

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Internetangebot des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz

(Pressemitteilung der Berufsgenossenschaften)

Praktische Hilfen und Know-how des Arbeitsschutzes für die betriebliche Umsetzung von REACH stehen im Mittelpunkt eines neuen Internetangebots des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BGIA). Unter <http://www.hvbg.de/bgia/reach> finden vor allem kleine und mittlere Unternehmen konkrete Hilfsmittel und umfassende Informationen zu REACH aus Sicht des Arbeitsschutzes. Ein Selbstcheck hilft schnell zu entscheiden, ob der eigene Betrieb von REACH tatsächlich betroffen ist.

[nach oben](#)

UND WEITERHIN ...

Physikalische Explosionen

(Forschungsbericht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA)

Physikalische Explosionen sind schnell ablaufende Ereignisse unter Freisetzung von u. U. sehr hohen Energien. Diese Ereignisse können ausgelöst werden, wenn eine heiße Schmelze (i. a. eine Metallschmelze) mit einem Kühlmittel (i. a. Wasser) in Berührung kommt. Das auslösefähige Stoffsystem ist ein grobverteiltes Gemisch aus heißen Schmelzpartikeln und Kühlmittel. Der Vorgang wird durch einen Triggerimpuls (z. B. einen Druckstoß) ausgelöst, durch den es zu einem Zusammenbruch des Dampffilms zwischen Schmelze und Kühlmittel und zu einer Fragmentation der Schmelze kommt. Die resultierende rasche Wärmeübertragung führt zu einer spontanen Verdampfung und dem Aufbau einer Druckwelle, die ihrerseits die Bedingungen für eine weitere Aufrechterhaltung der Spontanverdampfung erzeugt.

Die experimentellen Untersuchungen zu den Zündbedingungen sowie zu den Wärmeübertragungsvorgängen und Druckwellen werden beschrieben.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Untersuchung galt dem Unfallgeschehen, bei dem es sich wegen der begrenzten Reichweite der Auswirkungen von physikalischen Explosionen ausschließlich um Arbeitsunfälle handelt. Als kärglich muss man die Behandlung des Themas in Vorschriften und Technischen Regeln bezeichnen. Auch eine Differenzierung bei den Schutzmaßnahmen ist schwierig, weil die erforderlichen Grundvoraussetzungen zur Auslösung einer physikalischen Explosion, z. B. im Falle einer Störung, unter einer Fülle von unterschiedlichen Gegebenheiten eintreten können, die einen entsprechenden Variantenreichtum bei den prophylaktisch zu treffenden Maßnahmen zur Folge haben.

Zum Volltext des Berichtes:

http://www.baua.de/nn_28404/de/Publikationen/Forschungsberichte/1997/Fb771,xv=vt.pdf

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 5.10.2007

Newsletter bestellen

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Newsletter abbestellen

Senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

Änderung E-Mail Adresse

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an: ce-newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion ce-newsletter@vdi-nachrichten.com

Werbung

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam. anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

<http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere kostenfreie Newsletter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

e-mail: info@vdi-nachrichten.com

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110